

SATZUNG des SCHULVEREINS DER SCHULE KISDORF

§ 1 Name, Eintragung in das Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr

Der Schulverein soll unter dem Namen „SCHULVEREIN DER SCHULE KISDORF e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Kisdorf. Das Geschäftsjahr des Schulvereins ist das Schuljahr (1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres).

§ 2 Zweck

Der Schulverein verfolgt ausschließlich die ideelle und finanzielle Unterstützung der Erziehungs- und Lehrtätigkeit der Schule Kisdorf über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.

Der Schulverein fördert die Schul- und Klassengemeinschaften, Tages- und Mehrtagesfahrten der Schüler, sowie schulische Kultur- und Sportveranstaltungen.

Ferner leistet er Zuschüsse zu Lehr- und Lernmitteln und unterstützt die Arbeit des Schulleiternbeirats sowie die Ausschüsse desselben.

Der Schulverein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schulvereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und durch ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Schulvereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auch eine juristische Person kann Mitglied werden. Insbesondere die Eltern der Schüler der Schule Kisdorf sollen als Mitglieder geworben werden. Bei Ehepaaren sind die Rechte der Mitgliedschaft übertragbar.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme der Erklärung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Schuljahres.
3. durch Ausschluss.

§ 4 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der dieser Versammlung zukommenden Rechte

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn

1. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Schulvereins schädigt,
2. es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, oder
3. aus einem anderen wichtigen Grund.

§ 6 Beitrag

Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung, er beträgt ab dem Schuljahr 2009 / 2010 mindestens € 12,- pro Jahr. Er ist in einem Betrag zu Beginn des Schuljahres fällig.

§ 7 Organe

1. Organe des Schulvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

sowie dem erweiterten Vorstand, nämlich

- geschäftsführender Vorstand
- der Schulleitung

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Schulvereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verantwortung der Vereinsmittel. Entscheidungen hierzu werden durch die Beschlussfassung in Vorstandssitzungen gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen in Ausübung der satzungsgemäßen Aufgaben werden gegen Nachweis erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende
 - beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, leitet diese Sitzungen und führt die Vorstandsbeschlüsse durch.
 - leitet die Mitgliederversammlung und
 - trägt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das zuvor abgelaufene Geschäftsjahr vor, desgleichen den Bericht, den der Kassenwart dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres vorzulegen hat.
5. Der Schulverein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden nachwählen. Zur Nachwahl bedarf es der Einstimmigkeit. Das Amt eines so gewählten Mitgliedes des Vertretungsvorstandes endet mit dem Beginn der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hin, wobei Grund und Zweck der Sitzung anzugeben sind. Außerdem ist spätestens vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen und hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Schulvereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Schulvereins

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Dem Vorsitzenden obliegt der Vorsitz bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende mit dem Schriftführer zu unterzeichnen hat.

Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Wird bis zum Schluss dieser Versammlung keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt.

§ 11 Verteilung der Mittel

Zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes können halbjährlich über Ausgaben von € 300,-- entscheiden. Über Beträge, die darüber hinausgehen, entscheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Auflösung des Schulvereins

Der Schulverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgelöst. Die Einberufung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich ergehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss binnen vier Wochen zu einer 2. Mitgliederversammlung geladen werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Schulvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schulvereins an das Amt Kisdorf, das es für die Schule Kisdorf verwenden muss.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.